

Nutzungsbedingungen der Spitta Verlag GmbH & Co. KG für das Produkt „Prothetik-Planer Spitta-Synado“ (Stand: September 2008)

Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen sorgfältig durch, da Sie diese verbindlich anerkennen müssen, bevor Sie die von Spitta angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen können.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die Spitta Verlag GmbH & Co. KG, Ammonitenstraße 1, 72336 Balingen (nachfolgend „Spitta“), ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Beratung von Zahnärzten. Sie stellt ihren Vertragspartnern u. a. Software-Anwendungen zur Nutzung zur Verfügung.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen von Spitta ausschließlich auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen erbracht. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen von Vertragspartnern erkennt Spitta nicht an. Sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Spitta ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln, soweit nicht andere individuelle schriftliche Abreden getroffen wurden, die Rechtsbeziehungen zwischen Spitta und dem jeweiligen Vertragspartner (im folgenden „Kunde“). Die Nutzungsbedingungen gelten nicht im Verkehr mit Verbrauchern (§ 13 BGB).

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

(1) Spitta überlässt dem Kunden für den Vertragszeitraum die Software „Prothetik-Planer“ zur Nutzung. Zudem erhält der Kunde jährlich zwischen 1 und 4 Aktualisierungs-CDs zum Preis von Euro 14,99 zzgl. MwSt. inkl. Versandkosten pro CD.

(2) Der Vertrag kommt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten Bestellformulars an Spitta zustande. Auf dem Bestellformular bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme und Geltung dieser Nutzungsbedingungen.

(3) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Praxisadresse des Kunden, so teilt er dies Spitta mit. Spitta wird dem Kunden sodann gegen eine Versandgebühr von Euro 14,99 zzgl. MwSt. die Software erneut zur Nutzung zusenden.

(4) Sofern der Kunde bereits über eine Testversion der Software verfügt, erhält er von Spitta sodann den Freischaltcode für die Software zugesichert, mit dem er die Software während der Laufzeit des Vertrages nutzen kann. Sofern der Kunde noch keine Version der Software besitzt, sendet Spitta ihm diese ebenso zu wie den für die Nutzung erforderlichen Freischaltcode.

(5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von der jeweiligen anderen Partei schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen, Preise

(1) Die Zahlung ist fällig mit Abschluss des Vertrages.

(2) Zahlungen gelten erst an dem Tag als erfolgt, an dem Spitta über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

(3) Bei Auslandszahlungen und unberechtigten Rücklastschriften werden die Bankkosten dem Kunden weiterbelastet.

(4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Spitta berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten bleibt. Kann Spitta einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist Spitta berechtigt, diesen ersetzt zu verlangen.

(5) Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe einer Jahresgebühr in Verzug, so ist er zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt. Der Kunde bleibt jedoch in diesem Fall zur Zahlung verpflichtet.

(6) Spitta kündigt dem Kunden Preiserhöhungen für die Nutzung der Software rechtzeitig an. Preiserhöhungen werden gültig mit Beginn des folgenden Vertragsjahres.

§ 4 Laufzeit und Kündigung, Verlängerung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

(2) Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ist eine Kündigung nicht erfolgt, so stellt Spitta dem Kunden die Jahresgebühr für das folgende Vertragsjahr vorab in Rechnung. Erst nach Zahlung der Gebühr erhält der Kunde den neuen Freischaltcode und/oder eine neue CD mit der Software in der dann aktuellen Version.

(3) Die Kündigung wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Kunde erhält über den Zugang der Kündigung bei Spitta eine schriftliche Bestätigung (auch per Fax) oder eine Bestätigung per E-Mail. Als E-Mail-Adresse gilt die bei Spitta bei dem Vertragschluss hinterlegte bzw. später aktualisierte E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer des Kunden.

(4) Hat der Kunde den Vertrag fristgerecht gekündigt, ist er ab einem Zeitpunkt von 3 Monaten vor Vertragsende zur Abnahme der Aktualisierungs-CDs nicht mehr verpflichtet, sofern er dies mit der Kündigung mitteilt.

(5) Beiden Parteien bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund ist für Spitta insbesondere gegeben:

- wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch Spitta abgestellt hat;

- wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in diesem Sinne ist Spitta zudem berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Leistungen von Spitta zu sperren.

(7) Mit Vertragsende erlischt das Recht des Kunden auf Nutzung der Software. Der Freischaltcode des Kunden ist dann nicht mehr wirksam.

§ 5 Leistungsumfang, Leistungszeit

(1) Der Leistungsumfang der von Spitta zugesagten Leistungen und Dienstleistungen ergibt sich aus dem Bestellformular und diesen Nutzungsbedingungen.

(2) Aktualisierungs-CDs sowie Freischaltcodes bei Vertragsverlängerungen werden dem Kunden erst nach Zahlung der dafür anfallenden Gebühren zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Software kann Spitta diese modifizieren, soweit dies in einem für den Kunden hinnehmbaren Umfang geschieht. Spitta ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen/-termine stellen lediglich Richtwerte dar. Sie sind nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(5) Die Leistungspflicht von Spitta erstreckt sich nicht auf die Herstellung der technischen Verbindung zum Internet oder anderen Netzen, soweit diese im Rahmen der Nutzung der Software angeboten wird. Die Leistungspflicht erstreckt sich ebenfalls nicht auf solche Leistungen, die durch Dritte erbracht werden und als solche ausdrücklich von Spitta benannt werden. Spitta ist lediglich verpflichtet, Schnittstellenkompatibilität herzustellen.

(6) Leistungserweiterungen oder neue Versionen der Software sind nicht Vertragsbestandteil. Soweit vorhanden, bietet Spitta dem Kunden auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung solche Leistungserweiterungen oder neue Versionen der Software an.

(7) Soweit Spitta kostenlose Dienste erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Hieraus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche.

(8) Spitta's Leistungen erstrecken sich nicht auf rechtliche Beratung, insbesondere im Bereich des Rechtes der zahnärztlichen Abrechnung. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er keine Rechte Dritter verletzt.

§ 6 Aktualisierungen, Wartung

(1) Der Kunde erhält pro Jahr zwischen 1 und 4 Aktualisierungs-CDs.

(2) Die Aktualisierungen beinhalten neue Informationen und Daten zur zahnärztlichen Abrechnung sowie – soweit erforderlich – Korrekturen technischer Fehler.

(3) Durch den Erwerb einer Aktualisierung verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht. Der Kunde ist aufgrund des Erwerbes nicht berechtigt, die Software länger zu nutzen als vertraglich vereinbart.

(4) Spitta ist nicht verpflichtet, weitere Wartungsleistungen (wie etwa den Betrieb einer Hotline) zu erbringen.

§ 7 Pflichten des Kunden, Freistellung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Software sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

- den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen;

- Passwort/Codenummern (PIN) geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben sowie

- ein Passwort/eine Codenummer (PIN) für den Zugang zu der Software nicht für die Nutzung anderer Dienste Dritter im Internet zu nutzen und

- sämtliche Dateien, die er im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung auflädt, zuvor mit einem aktuellen Prüfprogramm auf Viren, Würmer, trojanische Pferde und ähnliche die Integrität von Dateien und/oder Computerhardware und -software beeinträchtigende Bestandteile zu überprüfen und nur Dateien aufzuladen, die frei von solchen Bestandteilen sind.

(2) Soweit der Kunde im Rahmen seiner Tätigkeit feststellt, dass die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung oder die Bundeszahnärztekammer andere Abrechnungsregeln zur zahnärztlichen Abrechnung verwenden als die Software, weist er Spitta unverzüglich hierauf hin.

(3) Spitta ist berechtigt, den Kunden in Werbematerialien als Referenz für die erbrachten Leistungen zu nennen.

(4) Der Kunde stellt Spitta von all denjenigen Kosten einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung frei, die dadurch entstehen, dass Dritte aufgrund einer Rechtsverletzung des Kunden gegen Spitta Ansprüche geltend machen.

(5) Übermittelt der Kunde Daten an Spitta, ist er verpflichtet, Sicherungskopien von diesen Daten vorzuhalten, um im Falle des Datenverlustes in diesem Spitta erneut zur Verfügung stellen zu können.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen gegenüber Ansprüchen von Spitta nur dann aufrechnen bzw. seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kann der Kunde seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde darüber hinaus nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt wie die Forderung der Spitta.

§ 9 Lizenzen, Urheberrechte

(1) Spitta ist Inhaberin der Rechte an der vertragsgegenständlichen Software. Soweit Leistungen von Dritten in die Software integriert wurden und werden, ist Spitta berechtigt, diese Leistungen zu nutzen sowie dem Kunden hieran Nutzungsrechte einzuräumen. Spitta bleibt Inhaberin der oben genannten Rechte unabhängig vom Vertragsschluss mit dem Kunden.

(2) Spitta räumt dem Kunden mit Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung bzgl. der in der Software enthaltenen Rechte (insbesondere, aber nicht nur Urheberrechte, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und sonstige Rechte) eine nicht übertragbare, räumlich unbegrenzte, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages begrenzte Lizenz zur Nutzung der Software nach den vertraglichen Bestimmungen im Rahmen des Vertragszwecks.

Weitergehende Rechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

(3) Die Lizenz für die Nutzung von Software bezieht sich im Zweifel auf die Nutzung durch lediglich einen Nutzer zur gleichen Zeit. Soweit der Kunde mit mehreren Nutzern gleichzeitig auf die Software zugreifen will, muss er hierfür vorab von Spitta eine schriftliche Zustimmung erlangen.

(4) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Vertrages endet die Befugnis des Kunden, die Software zu nutzen. Der dem Kunden übermittelte Freischaltcode entfaltet dann keine Wirksamkeit mehr. Er kann die Software nicht mehr nutzen.

(5) Unabhängig vom Vorgesagten ist der Kunde berechtigt, eine Sicherheitskopie der Software anzufertigen, wenn dies erforderlich ist, um die Benutzung der Software im Falle von Störungen sicherstellen zu können.

§ 10 Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Spitta die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere, aber nicht nur, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Netzübergängen anderer Betreiber, hat Spitta auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen Spitta, die Lieferung bzw. Leistung während der Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, nicht zu erbringen. Spitta wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Dauern solche

Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, so kann der Vertrag von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

§ 11 Gewährleistung

(1) Spitta kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Software enthaltenen Informationen nicht gewährleisten. Spitta hat sich nach bestem Wissen bemüht, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Version aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen und in die Software zu integrieren. Dennoch sind insbesondere Berechnungsdifferenzen nicht ausgeschlossen, zumal die zahnärztliche Abrechnung auslegungsfähig ist und von den verschiedenen hierzu berufenen Stellen auch unterschiedlich ausgelegt werden kann. Spitta orientiert sich (soweit bekannt) bei der Berechnung an der Auslegung der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Bundeszahnärztekammer. Der Kunde wird daher die Richtigkeit der gefundenen Ergebnisse in geeigneter Weise überprüfen.

(2) Bei Materialfehlern tauscht Spitta den gelieferten Software-Datenträger kostenfrei um.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Software auf Mängel zu überprüfen und diese unverzüglich zu rügen. Offensichtliche Mängel müssen vom Kunden schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnis vom Mangel angezeigt und gerügt werden. Dies gilt auch für Fehler bei der Ermittlung von Abrechnungspositionen sowie Abweichungen der Berechnungen von solchen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung oder der Bundeszahnärztekammer. Hierbei hat der Kunde – soweit möglich – auch die Quelle anzugeben, aus der sich ergibt, dass ein Fehler vorliegt. (z. B. Angabe der Veröffentlichung der Bundeszahnärztekammer, aus der sich der Fehler ergibt.). Bei Versäumung der Mängelrügefrist sind Gewährleistungsansprüche oder weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

(4) Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsprüfung vorliegt und der Kunde zuvor Spitta nach bereits einmal fehlgeschlagener Nachbesserung erneut den Mangel angezeigt und Spitta eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen gesetzt hat und Spitta innerhalb dieser Frist den Mangel nicht behoben hat.

(5) Etwasige Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen auch dann, wenn ein Mangel auf unsachgemäßem Eingriff oder unsachgemäßer Nutzung durch den Kunden oder Dritte beruht.

(6) Soweit Spitta dem Kunden Dritte für weitergehende Dienstleistungen benennt, übernimmt Spitta keine Gewährleistung für die Leistungserbringung dieser Dritten auf der Grundlage des zwischen diesem und dem Kunden gesondert geschlossenen Vertragsverhältnisses.

§ 12 Haftung

(1) Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Spitta unbeschränkt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für sonstige Schäden haftet Spitta, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Spitta kein Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Spitta haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit wesentliche Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) verletzt sind. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann der Kunde in Fällen leichter Fahrlässigkeit, bei einem von Spitta zu vertretenden Mangel oder bei Verzug von Spitta bei der Beseitigung eines Mangels, nur Minderungsrechte geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Spitta haftet aus einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden nicht gegenüber Dritten. Ebenso wenig haftet Spitta für Leistungen, die Dritte auf der Basis eines eigenen Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erbringen.

(6) Soweit Spitta in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf die 3fache Jahresvergütung je Einzelfall begrenzt.

(7) Soweit Spitta in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Betrag von Euro 5.000 pro Kunde begrenzt.

§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist Karlsruhe.

(2) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

(3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien stehenden Streitigkeiten ist Karlsruhe, nach Wahl von Spitta auch der Sitz des Kunden.

§ 14 Datenschutz; Speicherung von Inhalten; Einsicht

(1) Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 des Teledienstdatenschutzgesetzes (TDDSG) davon unterrichtet, dass Spitta seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

(2) Spitta darf personenbezogene Daten des Kunden insbesondere erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erbringung der Dienste und Leistungen und zum ordnungsgemäßen Ermitteln der Entgelte sowie zu deren Nachweis erforderlich ist.

§ 15 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Spitta an Dritte abtreten.

(2) Spitta behält sich die Änderung dieser Nutzungsbedingungen in für den Kunden zumutbarem Umfang vor. Es gilt die jeweils neueste Fassung der Nutzungsbedingungen, sofern der Kunde der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, nachdem Spitta ihn auf die Folgen seines Schweigens ausdrücklich hingewiesen hat.

(3) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.